

ZH_OBERGERICHT LF110108 vom 27. Oktober 2011

ZH Obergericht, 2011-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF110108

FR: ZH_OBERGERICHT LF110108 du 27 octobre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT LF110108 del 27 ottobre 2011

Erwägungen

E. 1

Am tt.mm.2011 verstarb B._____ und hinterliess als gesetzliche Erbin- nen seine Ehefrau E._____ und seine Tochter A._____ (act. 3). Mit Eingaben vom 31. Mai 2011 und 29. Juni 2011 schlugen die Erbinnen die Erbschaft aus (act. 1/1+2). Mit Urteil vom 20. September 2011 (act. 7) nahm das Einzelgericht in Erb- schaftssachen des Bezirks Zürich die beiden Ausschlagungserklärungen gestützt auf Art. 570 Abs. 3 ZGB zu Protokoll (Dispositivziffer 1). Zudem zog es in Be- tracht, dass es sich bei den ausschlagenden Personen um die einzigen nächsten gesetzlichen Erbinnen des Erblassers handle, stellte die Ausschlagung aller nächsten gesetzlichen Erben fest und ordnete die Kenntnissgabe an den Konkurs- richter des Bezirks Zürich an (Dispositivziffer 2). Die Kosten setzte das Gericht auf insgesamt Fr. 312.00 fest (Entscheidgebür von Fr. 200.00 und Barauslagen von Fr. 112.00; Dispositivziffer 3) und auferlegte diese gestützt auf Art. 106 Abs. 3 ZPO und Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO sowie in analoger Anwendung von § 13 VRG den ausschlagenden Erbinnen je zur Hälfte (Dispositivziffer 4).

E. 2

Demgegenüber stellen die Kosten von Sicherungsmassregeln im Sinne der Art. 551-557 ZGB (mit Ausnahme der Erbbescheinigung) Erbgangsschulden dar und sind somit vom Nachlass zu tragen (BSK ZGB II-KARRER, vor Art. 551- 559 N 12). Darunter fallen insbesondere auch diejenigen Kosten, die durch Einho- lung von Familienscheinen zum Zweck der Erbenermittlung entstanden sind. Letz- teres ist zur Erlangung der Erbbescheinigung notwendig. Die ausschlagende Er- bin will dies jedoch gerade nicht, weshalb die betreffenden Kosten richtigerweise vom Nachlass zu tragen sind. Der Umstand, dass über den Nachlass von B._____ die konkursamtliche Liquidation angeordnet wurde, ändert daran nichts. Auch die Möglichkeit des Bezugs von derartigen Kosten von den Erben zulasten des Nachlasses führt zu keinem anderen Ergebnis. Da die Beschwerdeführerin in- folge ihrer Ausschlagungserklärung nicht Erbin ist, entfällt die Grundlage für einen solchen Kostenbezug. Die im Zusammenhang mit der Erbenermittlung entstande- nen hälftigen Barauslagen von Fr. 56.00 (Fr. 112.00 bestehend aus Fr. 71.00 und

- 5 - Fr. 41.00 für je einen Familienschein der Gemeinde F._____ ./ 2) hat die Be- schwerdeführerin demzufolge nicht zu tragen.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als teilweise be- gründet, weshalb Dispositivziffer 4 des angefochtenen Urteils aufzuheben und im Sinne der dargelegten Erwägungen abzuändern ist. IV. 1. Bei nichtstreitigen Erbschaftsangelegenheiten beträgt die Gerichtsge- bür in der Regel Fr. 100.00 bis Fr. 7'000.00 und bemisst sich konkret nach dem Interessewert und dem Zeitaufwand des Gerichts (§ 8 Abs. 3 GebV). Die

Beschwerdeführerin wehrte sich in ihrem Rechtsmittel gegen die Aufhebung von Fr. 156.00. Als Interessewert des Beschwerdeverfahrens ist demnach von rund Fr. 160.00 auszugehen. Das vorliegende Rechtsmittelverfahren war zudem unterdurchschnittlich aufwändig. Es wurden keine prozessleitenden Entscheidungen getroffen. Die Gerichtsgebühr ist daher mit Fr. 150.00 am unteren Rand der Rahmenbeträge von § 8 Abs. 3 GebV anzusetzen. 2. Ausgangsgemäss trägt die Beschwerdeführerin die Prozesskosten zu zwei Dritteln (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Für die Zusprechung einer (gekürzten) Entschädigung aus der Staatskasse fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.